

Erstellungsdatum:
Verantwortlicher:
Arbeitsbereich:

Betriebsanweisung

Arbeiten mit UV-Licht



Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:

Gefahren für Mensch und Umwelt



- UV-Licht reizt und schädigt die Augen (Gefahr der Erblindung).
- UV-Strahlung kann Hautreizungen hervorrufen.
- Heiße Oberflächen von UV-Lampen können zu Verbrennungen führen.
- Hochleistungs-UV-Strahler erzeugen beim Betrieb unter Einwirkung von Sauerstoff Ozon. Dies kann die Atemwege reizen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Eine Bestrahlung von Personen ist vorzugsweise durch konstruktive oder andere technische Maßnahmen zu vermeiden.
- UV-Lampen dürfen nur mit dem dazu gehörigem Vorschaltgerät verwendet werden.
- UV-Lampen, besonders Hochleistungslampen, werden sehr warm und müssen daher mit einer effektiven Kühlung betrieben werden.
- Beim Arbeiten mit brennender Lampe UV-Schutzbrille tragen! Die Schutzbrille muss abgestimmt sein auf Leistung und Wellenlänge der verwendeten Lichtquelle.
- Nicht in die brennende Lampe schauen! Belichtungsapparaturen abdecken, lichtdichte Ummantelung (nicht brennbar) verwenden, wie z.B. Alufolie.
- Bei ozonentwickelnden Hochleistungslampen muss im Abzug oder mit einer wirksamen Punktabsaugung gearbeitet werden.

Verhalten im Gefahrfall

Notruf: 112



- Bei ungewöhnlichen Betriebszuständen und im Gefahrenfall UV-Lampe sofort ausschalten.
- Verletzten aus dem Gefahrenbereich retten und Erste Hilfe leisten. Wenn nötig Notarzt verständigen und einweisen.
- Vorgesetzten informieren.

Erste Hilfe

Notruf: 112



- **Augen:** Bei Verblitzen der Augen diese durch eine breite Binde ruhig stellen; Verletzten einem Augenarzt zuführen.
- **Haut:** Bei Hautreizungen nach Rücksprache mit einem Arzt mit einer entsprechenden Hautschutzsalbe behandeln.
- **Verbrennungen:** Kühlen mit Wasser, Gesicht- und Augenverbrennungen unverbunden lassen. Anschließend einen Arzt aufsuchen.
- Arbeitsunfälle sind meldepflichtig.



Instandhaltung / Entsorgung

- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von sachkundigem Fachpersonal vorgenommen werden.
- Defekte Quecksilberlampen sind Sondermüll, sie sind als Quecksilberabfall zu entsorgen.
- Kontrolle der Elektrosicherheit alle 2 Jahre durchführen.

Datum:

Unterschrift des Vorgesetzten:

Stand: 06/2010